

HEIMSTATUT

des

Landespflegezentrums (LPZ)

Mürzzuschlag

Seite 1 von 8 12.12.2017

§ 1 Art des LPZ

Das Landespflegezentrum Mürzzuschlag am Standort Steingrabenstraße 2c, 8680 Mürzzuschlag - im Folgenden LPZ genannt – wird als Pflegeheim im Sinne des StPHG 2003 idjgF geführt.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Das LPZ Mürzzuschlag ist eine stationäre Einrichtung entsprechend § 2 StPHG 2003 idjgF und dient der Pflege und Betreuung der Bewohnerinnen/der Bewohner.
- (2) Grundsätzlich werden pflegebedürftige Personen aufgenommen, soweit ihr Pflegebedarf durch das LPZ gedeckt werden kann und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Pflegebedürftige Personen sind jedenfalls solche, die ein Pflegegeld nach einem Pflegegeldgesetz beziehen. Weiters können bei entsprechend freien Bettenkapazitäten pflegebedürftige Personen im Rahmen von Kurzzeitpflege sowie Personen, die einer Pflege oder Betreuung bedürfen, ohne dass sie ein Pflegegeld nach dem Pflegegeldgesetz beziehen, aufgenommen werden.
- (3) Alkoholkranke, Drogenkranke und Pflegebedürftige, die einer spezifischen medizinischen Betreuung bedürfen, können nicht aufgenommen werden.

§ 3 Rechtsträgerschaft und Betreiber des LPZ

Rechtsträger und Betreiber des LPZ ist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Stiftingtalstraße 4 – 6, 8010 Graz, idF kurz als "KAGes" bezeichnet.

§ 4 Aufgaben des Rechtsträgers

- (1) Dem Rechtsträger des LPZ sind die im Gesellschaftsvertrag und in den Geschäftsordnungen der Organe genannten Zuständigkeiten vorbehalten.
- (2) Die Organe der KAGes sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Generalversammlung
- (3) Die Geschäfte der KAGes werden durch die Geschäftsführung besorgt. Die Geschäftsführer bilden den Vorstand. Die Geschäftsführung wird im Folgenden als "Vorstand der KAGes" bezeichnet.
- (4) Der Vorstand der KAGes und die leitenden Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des LPZ arbeiten gemeinsam an der Erreichung aufgabenbezogener Ziele im Sinne des Heimstatuts.

§ 5 Leitende Mitarbeiter des LPZs

Die leitenden Mitarbeiter des LPZ sind:

- (1) Die Heimleitung und
- (2) die Pflegedienstleitung

Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der entsprechenden Funktionsbeschreibung idjgF.

Seite 2 von 8 12.12.2017

§ 6 Rechte der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner (gem. § 5 StPHG)

- (1) Heimbewohnerinnen/Heimbewohner haben jedenfalls ein Recht auf
- 1. höflichen Umgang und Anerkennung der Würde und Persönlichkeit, insbesondere der Privatund Intimsphäre;
- 2. Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote und auf Einwilligung bzw. Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
- 3. Einsichtnahme in die eigene Pflegedokumentation;
- 4. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
- 5. Abhaltung von Heimbewohnerinnenversammlungen/Heimbewohnerversammlungen (mindestens einmal jährlich) und die Wahl von Heimbewohnerinnenvertretern/Heimbewohnervertretern:
- 6. Behandlung und Erledigung von Beschwerden;
- 7. freie Arztwahl;
- 8. Beiziehung einer hausexternen Beratung;
- 9. Besuchszeiten außerhalb der Nachtruhezeit und Einräumung der Besuchsmöglichkeit während der Nachtruhezeit in besonders gelagerten Einzelfällen;
- 10. Mahlzeiten inklusive besonderer Ernährungsformen und Diäten sowie Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen der Heimbewohnerinnen/Heimbewohner entsprechen;
- 11. Zugang zu einem Telefon;
- 12. persönliche Kleidung;
- 13. Möglichkeit einer angemessenen, individuell gestalteten Einrichtung nach Maßgabe der baulichen Ausgestaltung;
- 14. Zahlungsbelege für Sonderleistungen;
- 15. Möglichkeit zur sicheren Aufbewahrung von Geld und Wertgegenständen;
- 16. Aushändigung des Heimstatuts.
- (2) Verzichtserklärungen von Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 1 sind ungültig.
- (3) Das LPZ bietet eine ganzheitliche, bewohnerinnen/bewohnerorientierte Pflege an. Grundlage aller Maßnahmen ist das Bemühen, die Tagesabläufe so zu gestalten, dass die Bewohnerinnen/Bewohner und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sich wohlfühlen. Die Pflege soll neben der Grund- und Behandlungspflege ebenso (re)aktivierend und mobilisierend wirken.
- (4) Jede Bewohnerin/jeder Bewohner soll Tätigkeiten im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst vornehmen. Bei Aufgaben, die nicht mehr selbst bewältigt werden können, wird Unterstützung und Förderung gegeben.

§ 7 Angebotene Leistungen

- (1) Die Pflegeleistungen umfassen direkte Pflegeleistungen und administrative/indirekte Leistungen im Sinne der bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldbestimmungen. Die pflegerischen Tätigkeiten beinhalten die allgemeinen Pflegetechniken nach allgemein anerkannten Mindeststandards (sichere Pflege).
- (2) Die direkten Pflegeleistungen umfassen je nach Gesundheitszustand gewöhnlich und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Aufrechterhaltung der Aktivitäten des täglichen Lebens.
- (3) Die Hilfe besteht in der teilweisen oder vollständigen Übernahme von Verrichtungen an der Bewohnerin/am Bewohner beziehungsweise zur Aufrechterhaltung des Alltags (Körperpflege, Verpflegung, Mithilfe bei körperlichen Verrichtungen, An- und Auskleiden Inkontinenzpflege,

Seite 3 von 8 12.12.2017

Verabreichung von Arzneimitteln, Inhalationen, Wickel, Einreibungen, Kälte-Wärmeanwendungen u. ä., Mobilisierung und (Re)aktivierung).

Je nach Wunsch und Bedarf erfolgt die Hilfe als Beaufsichtigung, Anleitung oder Unterstützung mit dem Ziel der Erhaltung von Fähigkeiten und Fertigkeiten der Bewohnerin/des Bewohners. Diese werden durch (Pflege-)Hilfemaßnahmen in die Lage versetzt, erforderliche Verrichtungen bedarfsgerecht selbstständig zu übernehmen. Zu den Pflege-/Hilfemaßnahmen zählen keine Verrichtungen, die die Bewohnerin/der Bewohner noch selbst oder teilweise selbst unter Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln erledigen kann und ebenso keine Verrichtungen medizinischer Art wie Krankenbehandlung, Therapie oder medizinische Hauskrankenpflege.

- (4) Der Träger der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pflegehilfsmittel, deren Erfordernis sich aus dem tatsächlichen Pflegebedarf ergibt, in jenem Maße den Bewohnerinnen/den Bewohnern zur Verfügung stehen, wie sie derzeit von den Sozialversicherungsträgern beziehungsweise von den Bezirksverwaltungsbehörden oder anderen Kostenträgern anhand der jeweils geltenden Rechtslage zur Verfügung gestellt werden. Dazu zählen insbesondere die Zurverfügungstellung von Inkontinenzartikeln, Salben, Lagerungshilfen, Matratzen, Gehhilfen, Rollstühlen und dergleichen.
- (5) Folgende Leistungen werden im Rahmen der sozialen Betreuung und Rehabilitation angeboten:
 - a) Ermöglichung der Pflege sozialer Kontakte, Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Kommunikation und Therapie;
 - b) Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen
 - c) Organisation von Veranstaltungen; Ermöglichung der Teilnahme an Gottesdiensten bzw. religiösen Aktivitäten.
- (6) Folgende Leistungen werden angeboten, sind jedoch in den allgemeinen Pflege- und Betreuungskosten nicht enthalten und hat die Heimverwaltung dafür regelmäßig Rechnung an die Bewohnerinnen/Bewohner bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter zu legen:
 - a) Leistungen, deren Kosten durch einen Anspruch an die Krankenversicherung der Bewohnerin/des Bewohners gedeckt werden (Versorgung mit Inkontinenzartikel, Medikamenten u. ä.);
 - b) Friseur, Fußpflege, Kosmetik, Toilettartikel, Telefon.
 - c) Das LPZ führt Ausflüge bzw. Veranstaltungen durch (z.B. Parkfeste, Musikveranstaltungen, Faschingsveranstaltungen, Muttertagsfeste und ähnliches), wobei sich die Heimleitung vorbehält, dafür einen Beitrag zu verrechnen.
 - d) Leistungen die über das Angebot entsprechend § 7 Abs 1 bis 5 hinausgehen, sind im Anlassfall gesondert zu verrechnen.

§ 8 Kosten

- (1) Die Kosten für die Bewohnerin/den Bewohner setzen sich zusammen aus der Hotelkomponente und dem Pflegezuschlag.
- a.) Die Hotelkomponente beinhaltet Unterkunft, Verpflegung und Grundbetreuung. Als Entgelt für die Hotelkomponente wird der im Vertrag zwischen Land Steiermark und der Einrichtung bzw.

Seite 4 von 8 12.12.2017

der in der Anlage 2 (Punkt 2.) zur SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO – SHG 2017) idjgF festgelegte Entgeltkatalog vereinbart.

- b.) Der Pflegezuschlag ergibt sich aus der jeweiligen Pflegestufe. Als Entgelt für die Pflegeleistungen wird der im Vertrag zwischen Land Steiermark und der Einrichtung bzw. der in der Anlage 2 (Punkt 2.) zur SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO – SHG 2017) idjgF festgelegte Pflegezuschlag vereinbart, der sich am Pflegebedarf orientiert. Änderungen der Pflegestufe sind der Heimleitung umgehend mitzuteilen und der entsprechende Bescheid in Kopie vorzulegen.
- (2) Für Selbstzahlerinnen/Selbstzahler (Personen, die keine Sozialhilfe erhalten) können auch andere Tarife vereinbart werden. Diese dürfen jedoch die Tarife für die Bezieherinnen/Bezieher der Sozialhilfe nicht übersteigen.
- (3) Zusatzleistungen, welche in der Hotelkomponente und dem Pflegezuschlag nicht enthalten sind, werden gesondert vereinbart und abgerechnet. Dies sind beispielsweise Apotheken- und Drogerieartikel, Friseur, Fußpflege, Massagen, Einzelzimmer, Telefon, usw.
- a.) Ein Einzelzimmerzuschlag ist bei Bewohnerinnen/Bewohnern ohne eigenen Pensionsanspruch unzulässig (gilt nicht für Selbstzahler), sofern ein Einzelzimmer auf Grund des begründeten Bedarfs zur Verfügung zu stellen ist.
- b.) Für Zusatzleistungen, die keine Dauerleistungen darstellen und die die Bewohnerin/der Bewohner auf Grund des Gesundheitszustandes nicht in Anspruch nehmen kann, wird kein Entgelt verrechnet. Dies bezieht sich beispielsweise auf Einzelleistungen wie besondere Therapien oder besonderes Service. Demgegenüber besteht für Dauerleistungen (z.B. Einzelzimmer, Telefon, Fernseher) selbst bei einem Krankenhausaufenthalt der Bewohnerin/des Bewohners Entgeltanspruch.

§ 9 Höhe der Tagsätze und deren Veränderung

- (1) Als Tagsätze gelten die in der Verordnung der Stmk. Landesregierung betreffend der Festsetzung der Obergrenzen für Leistungsentgelte nach dem Stmk. Sozialhilfegesetz bei der Unterbringung in einer stationären Einrichtung angeführten Beträge (SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 (LEVO SHG 2017) idgF).
- (2) Der Heimträger ist berechtigt und verpflichtet, das Entgelt ohne Zustimmung der Bewohnerin/des Bewohners zu erhöhen oder zu senken, wenn sich die bisherige Berechnungs- bzw. Kalkulationsgrundlage des Entgelts durch Umstände, die unabhängig vom Willen des Heimträgers sind, maßgeblich verändert haben.
- (3) Eine durch den Heimträger einseitig vorgenommene Erhöhung muss jedenfalls angemessen und sachlich gerechtfertigt sein. Das gilt auch für den Einzelzimmerzuschlag.
- (4) Entgelterhöhungen sind unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen vor der tatsächlichen Erhöhung der Bewohnerin/dem Bewohner bekannt zu geben.
- (5) Entgeltsenkungen sind der Bewohnerin/dem Bewohner unverzüglich bekannt zu geben und gutzuschreiben bzw. bei der nächstfolgenden Vorschreibung zu berücksichtigen.

Seite 5 von 8 12.12.2017

§ 10 Vergütung im Abwesenheitsfall

- (1) Bei Abwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners bis zur maximalen Dauer von siebzig Tagen je Kalenderjahr reduziert sich das Entgelt für die Hotelkomponente im Ausmaß von 8,14% pro Tag wie folgt:
- a.) Bei Abwesenheiten des Bewohners wegen eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes tritt die Reduzierung ab dem auf die Aufnahme in die jeweilige Krankenanstalt, Kur oder Rehabilitationseinrichtung folgenden dritten Tag ein und gilt für die gesamte Dauer der Abwesenheit.
- b.) Bei sonstigen Abwesenheiten (zB Urlaub) der Bewohnerin/des Bewohners tritt die Reduzierung ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein. Die reduzierte Hotelkomponente wird für die Dauer von maximal vierzehn Tagen gewährt.
- (2) Zur Berechnung der Abwesenheiten werden alle Abwesenheiten (sowohl Krankenhaus-, Kuroder Rehabilitationsabwesenheiten als auch sonstige Abwesenheiten) gerechnet.
- (3) Alle Abwesenheiten dürfen zusammengerechnet siebzig Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten.
- (4) Wird das Entgelt vom Träger der Sozialhilfe geleistet, ist eine Verrechnung von den Zeitraum von siebzig Tagen übersteigenden Abwesenheiten wegen eines Krankenhaus-, Kur- oder Rehabilitationsaufenthaltes oder einer sonstigen Abwesenheit vom Heimträger beim Land als Träger der Sozialhilfe zu beantragen. Der Heimträger hat im Antrag die Dauer der Abwesenheit und die Gründe für die Notwendigkeit der Weiterverrechnung anzuführen und entsprechende schriftliche Nachweise anzuschließen.
- (5) Die Rückerstattung von Gewährleistungsansprüchen und Abwesenheitsvergütungen an die Bewohnerin/den Bewohner erfolgt im Folgemonat.

§ 11 Auflösung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von Seiten der Bewohnerin/des Bewohners jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Der Heimträger hat der Bewohnerin/dem Bewohner, dessen Vertreter und der Vertrauensperson unverzüglich schriftlich den Erhalt der Kündigung zu bestätigen.
- (2) Der Heimvertrag wird durch den Tod der Heimbewohnerin/des Heimbewohners aufgehoben. Der Heimträger hat dem Rechtsnachfolger der Heimbewohnerin/des Heimbewohners ein bereits im Voraus gezahltes Entgelt anteilig zu erstatten.
- (3) Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Dazu zählen insbesondere, wenn
 - a. der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird,
 - b. der Gesundheitszustand der Heimbewohnerin/des Heimbewohners sich so verändert hat, sodass eine sachgerechte und medizinisch gebotene Betreuung und Pflege in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann,

Seite 6 von 8 12.12.2017

- c. die Heimbewohnerin/der Heimbewohner den Heimbetrieb trotz einer Ermahnung des Trägers und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen zur Abhilfe fortgesetzt derart schwer stört, dass dem Träger oder den anderen Bewohnerinnen/Bewohnern ihr/sein weiterer Aufenthalt im Heim nicht mehr zugemutet werden kann, oder
- d. die Heimbewohnerin/der Heimbewohner trotz einer nach Eintritt der Fälligkeit erfolgten Mahnung mit der Zahlung des Entgelts mindestens zwei Monate in Verzug ist.
- (4) Der Heimträger hat eine Kündigungsfrist von einem Monat. Wird der Betrieb des Heimes eingestellt oder wesentlich eingeschränkt, hat der Heimträger eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

§ 12 Art und Fälligkeit der Zahlungen

- (1) Die Bezahlung der Kosten für Pflege und Betreuung erfolgt direkt durch den Sozialhilfeträger innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Rechnung auf das dafür vorgesehene Konto.
- (2) Das Entgelt für Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung und Pflegeleistung ist bei <u>Selbstzahlerinnen/Selbstzahlern</u> bis zum 10. Tag eines jeden Monats im Nachhinein auf das dafür vorgesehene Konto zu überweisen.
- (3) Zusatzleistungen sind innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungslegung zu bezahlen.

§ 13 Regelung der Tierhaltung

- (1) Die Haltung von eigenen Haustieren bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Dazu ist vorab eine schriftliche Zustimmung der Heimleitung einzuholen und von dieser zu prüfen, ob im konkreten Fall keine berücksichtigungswürdigen Interessen der übrigen Heimbewohnerinnen/Heimbewohner entgegenstehen.
- (2) Die Zustimmung der Heimleitung ist jederzeit widerrufbar.

§ 14 Angaben über den Betriebsablauf und die Organisation des LPZ (Hausordnung)

- (1) Die in der Anlage befindliche Hausordnung wird zusammen mit dem Heimstatut übergeben.
- (2) Die Bestimmungen der Punkte 1 7 der Hausordnung können im Interesse der Mehrzahl der betroffenen Bewohnerinnen/Bewohner oder aufgrund betrieblicher Erfordernisse einseitig durch den Heimträger geändert werden. Die Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Seite 7 von 8 12.12.2017

§ 15 Angaben über die Reinigung und Pflege der persönlichen Kleidung/Wäsche

- (1) Das Waschen der persönlichen Kleidung/Wäsche ist im Tagsatz inkludiert und erfolgt durch das LPZ.
 - A. Die Wäscheversorgung umfasst:
- a) die Reinigung von Unterwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Unterwäsche gehören ausschließlich Unterhose kurz und lang, Unterhemd kurz- und langärmlig, Strümpfe, Socken, Strumpfhalter, Kniestrümpfe, Strümpfe lang, Strumpfhose Nylon, Wollstrumpfhose, Büstenhalter, Leibchen und Unterkleid.
- b) die Reinigung von Nachtwäsche, die mit der Waschmaschine waschbar ist. Zur Nachtwäsche gehören ausschließlich Nachthemd, Pyjamabluse oder Pyjamahose.
- c) die Reinigung von Trainingsanzug, T-Shirt, Hemd, Bluse und Hauskleid, sofern diese Wäschestücke mit der Waschmaschine waschbar sind;
- d) die Zurverfügungstellung, Reinigung und das Bügeln der mit der Waschmaschine waschbaren Bettwäsche (inklusive Schonbezüge);
- e) die Zurverfügungstellung und Reinigung der Hygienewäsche (Handtücher, Waschlappen) sowie das Waschen und Bügeln (im haushaltsüblichen Rahmen).
 - B. Die Grundleistung der Wäscheversorgung <u>umfasst nicht</u> die Übernahme der Kosten einer chemischen Reinigung, die Reparatur und Instandhaltung der Wäsche.

Seite 8 von 8 12.12.2017